

Teilrevision Bauund Zonenordnung

Zonenplanänderung und Änderung des Ergänzungsplans Hochhausgebiete «Quartierpark Grünau» Zürich-Altstetten, Kreis 9, Kanton Zürich

Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV



Herausgeberin: Amt für Städtebau (AfS) Arealentwicklung & Immobilienökonomie

Beteiligte Ämter der Stadt Zürich: Amt für Städtebau Rechtsdienst Hochbaudepartement Immobilien Stadt Zürich Grün Stadt Zürich

Fotos/Grafik/Pläne: Amt für Städtebau (AfS)

stadt-zuerich.ch/hochbau

Inhalt

1	Ziel	e und Inhalte des Erläuterungsberichts	4
2	Aus	gangslage	5
	2.1	Anlass	5
	2.2	Ziele der BZO-Teilrevision	6
	2.3	Situation	6
	2.4	Bau- und Zonenordnung	8
	2.5	Planungsgeschichte	9
3	Gegenstand der BZO-Teilrevision		11
	3.1	Änderung Zonenplan	11
	3.2	Änderung Ergänzungsplan Hochhausgebiete	12
4	Übergeordnete Grundlagen und Rahmenbedingungen		14
	4.1	Kantonale Richtplanung	14
	4.2	Regionaler Richtplan	15
	4.3	Kommunaler Richtplan	17
	4.4	Weitere übergeordnete Gesetze und Grundlagen	21
5	Sachthemen / Auswirkungen		22
	5.1	Bauzonenkapazität	22
	5.2	Mehrwertausgleich	22
	5.3	Ortsbild-, Denkmal-, Natur- und Landschaftsschutz	22
	5.4	Verkehr und Erschliessung	26
	5.5	Freiraumversorgung	26
	5.6	Sozialräumliche Aspekte	26
	5.7	Öffentliche Infrastruktur	26
	5.8	Naturgefahren	27
	5.9	Umwelt	27
6	Inte	ressensabwägung	34
7	Verfahren		35
	7.1	Koordination mit BZO-Teilrevision «Schulanlage Tüffenwies»	35
	7.2	Öffentliche Auflage	35
	7.3	Kantonale Vorprüfung	35
	7.4	Überarbeitung	36
	7.5	Festsetzung Gemeinderat	36
	7.6	Weiteres Verfahren	36

1 Ziele und Inhalte des Erläuterungsberichts

Nebst Planunterlagen und Vorschriften gehört zur Nutzungsplanung ein Erläuterungsbericht (Art. 47 Raumplanungsverordnung, RPV¹).

Gemäss Art. 47 RPV hat die Behörde, welche Nutzungspläne erlässt, der kantonalen Genehmigungsbehörde Bericht zu erstatten. Darin ist auszuführen, wie die Nutzungspläne die Ziele und Grundsätze der Raumplanung, die Anregungen aus der Bevölkerung, die Sachpläne und Konzepte des Bundes und den Richtplan berücksichtigen und wie sie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere der Umweltschutzgesetzgebung, Rechnung tragen (Art. 47 Abs. 1 RPV).

¹ vom 28. Juni 2000, SR 700.1

2 Ausgangslage

2.1 Anlass

Im Schulkreis Letzi wird für die nächsten fünf bis zehn Jahre eine anhaltend starke Zunahme der Anzahl Schülerinnen und Schüler auf allen Stufen der Primar- und Sekundarschule prognostiziert. Da die Einzugsgebiete für Primarschulen durch die Schulwege begrenzt sind, soll eine neue Sekundarschule im Quartier Grünau helfen, den Schulraumbedarf südlich des Gleisfeldes zu entlasten. Während den Standortabklärungen für eine neue Schulanlage Tüffenwies wurde der Wert des Rasenspielfelds der Schulanlage Grünau für das Quartier ersichtlich.

An der Quartierinformation vom Oktober 2019 äusserte sich das Quartier gegen einen geplanten Neubau auf dem Rasenspielfeld, mit dem Argument, dass dieses als Quartierwiese sehr wichtig sei. Tatsächlich wird diese grosszügige Freifläche inmitten des Wohnquartiers als zentraler Treffpunkt rege von den dort ansässigen Bewohnenden, darunter viele Familien, für diverse Freizeitaktivitäten genutzt. Ausserdem liegt das Rasenspielfeld abseits der Hauptverkehrsströme und ist dennoch einfach und sicher aus dem ganzen Quartier zu erreichen. Vom Quartier wurde, um das Rasenspielfeld als Quartierpark freizuhalten, als alternativer Standort für die neue Sekundarschule die Parzelle Kat.-Nr. AL8787 zwischen Bändlistrasse und Bernerstrasse Nord vorgeschlagen.

Neben der Parzelle Kat.-Nr. AL8787 wurde mittels Machbarkeitsstudie durch das Amt für Hochbauten (AHB) im Auftrag von Immobilien Stadt Zürich (IMMO) ein Alternativstandort auf der Schulanlage Grünau geprüft. Die Machbarkeitsprüfung ergab, dass die gemäss dem Schulraumbedarf erforderliche Grösse der geplanten Sekundarschulanlage auf der Parzelle Kat.-Nr. AL8787 trotz den benötigten planungsrechtlichen Anpassungen und den Belastungen des Standorts umsetzbar ist, jedoch nicht am Standort des heutigen Kindergartengebäudes auf der Parzelle Kat.-Nr. AL7724.

Der Quartierbevölkerung wurde die Prüfung der beiden Varianten Ende Juni 2020 vorgestellt. Die Anwesenden teilten die Schlussfolgerungen und unterstützten die Wahl der Parzelle Kat.-Nr. AL8787 für die neue Sekundarschulanlage.

Basierend auf der Machbarkeitsstudie des AHB und der städtebaulichen Beurteilung durch das Baukollegium² sowie in Kenntnisnahme des Ergebnisses der Informationsveranstaltung im Quartier entschied sich der Stadtrat für die Sicherung des Rasenspielfelds als Quartierwiese und für die Parzelle Kat.-Nr. AL8787 als Standort der Schulanlage Tüffenwies.

² Machbarkeitsstudie Neubau Sekundarschule Grünau Zürich-Altstetten, 16. März 2020, Folie Nr. 45, AHB, EBP

2.2 Ziele der BZO-Teilrevision

Die vorliegende BZO-Teilrevision «Quartierpark Grünau» hat zum Ziel, das heutige Rasenspielfeld der Schulanlage Grünau dauerhaft als Quartierpark zu sichern. Dazu wird das heute in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen liegende Rasenspielfeld der Schule Grünau (Kat.-Nr. AL7724) und der angrenzende Strassenabschnitt, beide heute der Oe4F zugeordnet, neu der Freihaltezone FP zugeteilt (11 514 m2). Die Grundkonzeption der Anlage mit dem grossen Rasenspielfeld ändert sich dabei nicht, dieses wird weiterhin von der Schule genutzt. An der südwestlichen Ecke der Parzelle (Strassenkreuzung Grünauring/ Tüffenwies) befindet sich eine von ERZ betriebene Wertstoffsammelstelle, welche in der Freihaltezone FP bei einer Erneuerung nicht zonenkonform wäre. Deshalb wird der betroffene Abschnitt der Wohnzone W4 (0% Wohnanteil) zugewiesen (165 m²). Gleichzeitig wird, um den Bau der Schulanlage Tüffenwies zu ermöglichen, in einer parallellaufenden BZO-Teilrevision die heute in der Erholungszone E1 liegende Parzelle Kat.-Nr. AL8787 zusammen mit den für die Erschliessung relevanten Abschnitten der anliegenden Strassenparzellen neu der Zone für öffentliche Bauten (Oe4F) zugeteilt, sowie das Hochhausgebiet II um den entsprechenden Geltungsbereich erweitert, abzüglich der Fläche, welche der Grundwasserschutzzone S2 zugeteilt ist. Insgesamt handelt es sich bei der Umzonung für die Schulanlage Tüffenwies um eine Fläche von 11 046 m2, davon liegen 9 575 m2 auf der Parzelle Kat.-Nr. AL8787.

Mit den beiden BZO-Teilrevisionen «Quartierpark Grünau» und «Schulanlage Tüffenwies» wird den Anforderungen des Freiraumbedarfs des Quartiers Grünau und den Anforderungen des Schulraumbedarfs im Schulkreis Letzi entsprochen. Da die beiden Vorlagen inhaltlich zusammenhängen und die Genehmigung der vorliegenden BZO-Teilrevision die Genehmigung der BZO-Teilrevision «Schulanlage Tüffenwies» voraussetzt, werden die beiden Vorlagen behandelt und gleichzeitig dem Gemeinderat der Stadt Zürich vorgelegt.

Als Teil der vorliegenden BZO-Teilrevision «Quartierpark Grünau» wird auch der Ergänzungsplan Hochhausgebiete angepasst. Es handelt sich dabei um eine Verkleinerung des Hochhausgebietes II um den neu der Freihaltezone FP zugeteilten Bereich.

2.3 Situation

Die Teilrevision bezieht sich auf einen Teilbereich der städtischen Schulanlage Grünau, Kat.-Nr. AL7724. Der Geltungsbereich der vorliegenden BZO-Teilrevision umfasst den westlichen Teil der Schulanlage, welcher überwiegend aus einem Rasenspielfeld besteht, sowie den an der westlichen Parzellengrenze angrenzenden Strassenabschnitt der Strasse Tüffenwies. Insgesamt misst der Geltungsbereich 11 679 m².

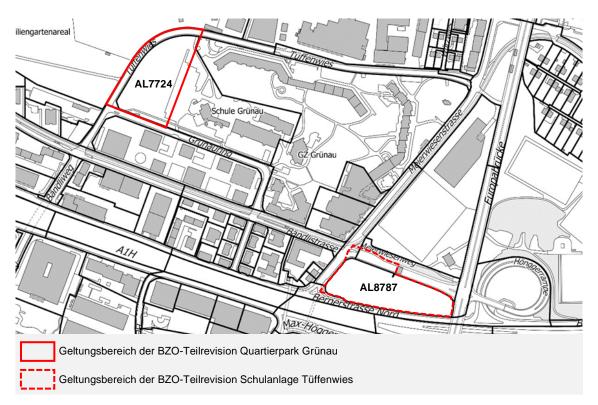


Abbildung 1: Situation Katasterplan mit Geltungsbereich, rot umrandet

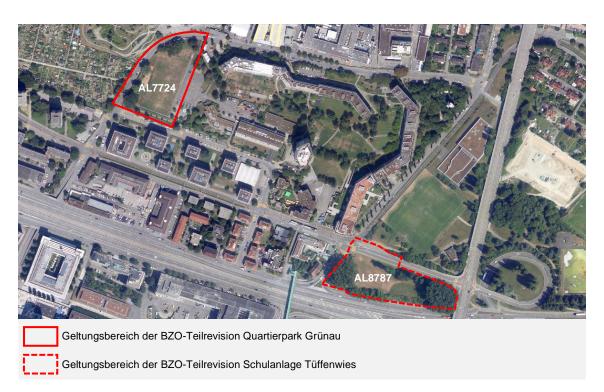


Abbildung 2: Luftbildaufnahme mit Geltungsbereich, rot umrandet

2.4 Bau- und Zonenordnung

2.4.1 Rechtskräftige Bau- und Zonenordnung

Der Teilbereich des Rasenspielfelds auf der Schulparzelle Grünau Kat.-Nr. AL7724, ist der Oe4F zugeordnet. Diese Oe4F wird von drei Seiten von einer Wohnzone W4 umschlossen. Westlich grenzt die Parzelle an die Strasse Tüffenwies, in diesem Abschnitt ebenfalls der Oe4F zugeordnet. Der Strassenabschnitt grenzt an eine Erholungszone E3 sowie an eine Freihaltezone F.

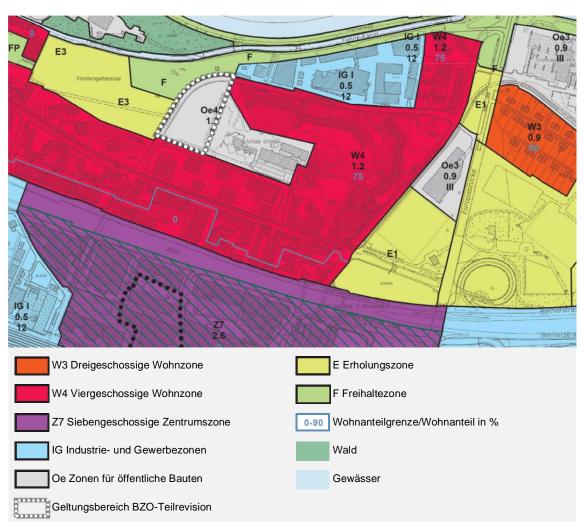


Abbildung 3: Rechtskräftiger Zonenplan

2.5 Planungsgeschichte

2.5.1 Entscheid Quartierpark und Standort Schulanlage Tüffenwies

Die Abklärung der alternativen Standorte für die neue Schulanlage wurden am 28. Februar 2020 dem Baukollegium vorgelegt. Das Baukollegium erachtete den Bau der Schulanlage Tüffenwies auf der Parzelle Kat.-Nr. AL8787 aufgrund mehrerer Aspekte als Bereicherung für das Quartier. Ein wichtiger Aspekt ist, dass das nicht nur durch die Schule, sondern auch durch das Quartier gut genutzte Rasenspielfeld als Quartierpark erhalten bleiben kann. Im Juni 2020 wurden die Ergebnisse der Quartierbevölkerung vorgestellt. Auch das Quartier betrachtete den Standort Kat.-Nr. AL8787 als geeigneter.



Abbildung 4: Präsentation Schulanlage Tüffenwies – ursprünglicher Standort Rasenspielfeld (US) und alternative Standorte (AS1 und AS2)



Abbildung 5: Volumenstudie, Machbarkeitsstudie Neubau Sekundarschule Grünau, Zürich Altstetten

Basierend auf der Machbarkeitsstudie des AHB der städtebaulichen Beurteilung durch das Baukollegium und in Abwägung der Bedeutung des Grünraums als Aussenraum für das Quartier sowie in Kenntnisnahme des Ergebnisses der Infoveranstaltung im Quartier entschied sich der Stadtrat, das Rasenspielfeld als Quartierpark zu erhalten und damit für den Standort Kat.-Nr. AL8787 für die 24-Klassen-Anlage mit Dreifachsporthalle. Die Grundkonzeption der Freifläche mit dem Rasenspielfeld, welches auch der Schule dient, bleibt bestehen. Gleichzeitig mit der BZO-Teilrevision für den Quartierpark soll die Schulanlage Tüffenwies durch eine BZO-Teilrevision ermöglicht werden.

Durch die Teil-Auszonierung der Kat.-Nr. AL7724 von einer Oe4F in eine FP ist die Restparzelle der Primarschulanlage noch genügend gross, sodass die anrechenbaren Nutzungen und die erforderlichen Freiflächen eingehalten werden können, inklusive einer Reserve für eine allfällige Schulhauserweiterung.

2.5.2 Eigentumsverhältnisse Parzelle AL7724 und Zuständigkeiten

Die Parzelle Kat.-Nr. AL7724 ist im Verwaltungsvermögen der Stadt Zürich, vertreten durch Immobilien Stadt Zürich (IMMO). Mit der Zuweisung des besagten Teilbereichs des Grundstücks zu einer Freihaltezone FP geht stadtintern die Zuständigkeit für den betroffenen Bereich von Immobilien Stadt Zürich (IMMO) auf Grün Stadt Zürich (GSZ) über.



Abbildung 6: Aufteilung der Schulanlage Grünau

3 Gegenstand der BZO-Teilrevision

3.1 Änderung Zonenplan

Das auf der Parzelle Kat.-Nr. AL7724 liegende Rasenspielfeld stellt als zentraler Quartierpark einen wichtigen Freiraum im Quartier Grünau dar. Daher soll dieser Teilbereich in eine Freihaltezone FP ausgezont und damit als Grünfläche im Quartier gesichert werden. Die Funktion als Rasenspielfeld für die Schule bleibt bestehen. Die verschiedenen Funktionen werden in einem dem Leitfaden der FP-Zone entsprechenden Freiraumbeschrieb von GSZ auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung näher beschrieben. Zusätzlich wird aufgrund der Lage und der Logik des Zonenplans der angrenzende Strassenabschnitt der Strasse Tüffenwies auch der FP zugeteilt. Die südwestliche Ecke mit der Wertstoffsammelstelle wird der Wohnzone W4 zugewiesen. Der Geltungsbereich der vorliegenden BZO-Teilrevision umfasst insgesamt eine Fläche von 11 679 m². In eine FP ausgezont werden 9467 m² auf der Parzelle Kat.-Nr. AL7724, 1142 m² auf der Strassenparzelle Kat.-Nr. AL7720 und 905 m² auf der Strassenparzelle Kat.-Nr. AL7721. In eine Wohnzone W4 mit 0% Wohnanteil umgezont werden 165 m² der Strassenparzelle Kat.-Nr. AL7720.

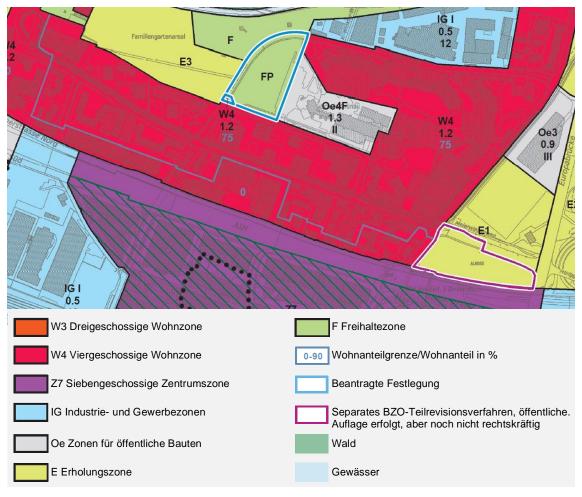


Abbildung 7: Beabsichtigte Zonenplanänderung (Darstellung gemäss Darstellungsverordnung)

Unten dargestellt ist der Zonenplan nach den beiden vollzogenen BZO-Teilrevisionen, der vorliegenden «Quartierpark Grünau» und der damit zusammenhängenden «Schulanlage Tüffenwies».



Abbildung 8: Zonenplan nach Vollzug beider BZO-Teilrevisionen

3.2 Änderung Ergänzungsplan Hochhausgebiete

Da es sich bei der vorliegenden BZO-Teilrevision «Quartierpark Grünau» um eine Auszonung handelt, wird das Hochhausgebiet II entsprechend angepasst und der besagte Geltungsbereich aus diesem entlassen. Gleichzeitig wird in der parallellaufenden BZO-Teilrevision «Schulanlage Tüffenwies» das Hochhausgebiet II um den entsprechenden Geltungsbereich erweitert, abzüglich der Fläche, welche der Grundwasserschutzzone S2 zugeteilt ist.

Der Ergänzungsplan Hochhausgebiete wird aktuell revidiert und befand sich bis zum 27. Februar 2023 in der öffentlichen Auflage. In der revidierten Fassung wurde der Quartierpark Grünau bereits aus dem Hochhausgebiet II (bis 60m) ausgeschieden und die Parzelle Kat.-Nr. AL8787, auf welcher der Neubau der Sekundarschule erstellt werden soll, wurde weitgehend dem Hochhausgebiet III (bis 80m) zugeteilt.

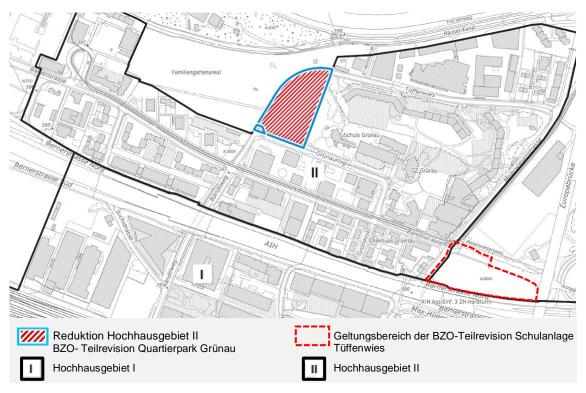


Abbildung 9: Ausschnitt rechtskräftiger Ergänzungsplan Hochhausgebiete: Beabsichtigte Anpassungen Hochhausgebiet II

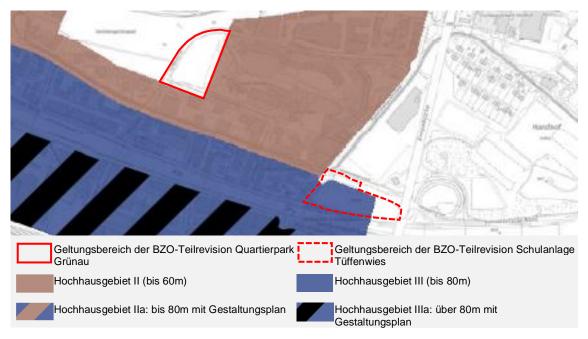


Abbildung 10: Ausschnitt revidierter Ergänzungsplan Hochhausgebiete, Stand öffentliche Auflage

4 Übergeordnete Grundlagen und Rahmenbedingungen

4.1 Kantonale Richtplanung



Abbildung 11: Kantonaler Richtplan, Richtplankarte, Ausschnitt (Festsetzung, Stand: 28. Oktober 2019)

Der Planungsperimeter liegt gemäss kantonalem Richtplan (Festsetzung, Stand 28. Oktober 2019) im Siedlungsgebiet sowie im Grundwasserschutzgebiet. Eine Erdgastransportleitung verläuft unter dem Rasenspielfeld hindurch.

4.2 Regionaler Richtplan

Siedlung und Landschaft

Gemäss regionalem Richtplan (Festsetzung, Stand 7. März 2023) ist der Geltungsbereich der vorliegenden BZO-Teilrevision «Quartierpark Grünau» dem Siedlungsgebiet zugeordnet. Weiter werden keine spezifischen Festsetzungen für das Gebiet gemacht.

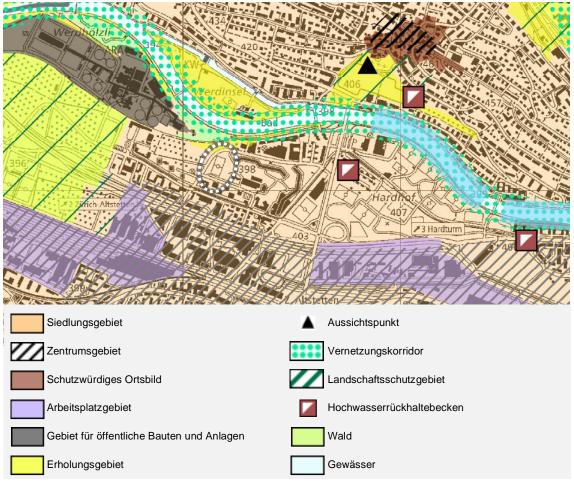


Abbildung 12: Regionaler Richtplan, Richtplankarte, Ausschnitt

Ver- und Entsorgung

Der Geltungsbereich befindet sich im bestehenden kantonalen Grundwasserschutzgebiet. Eine Erdgastransportleitung ≤ 5 bar unterquert den nördlichen Teil der Parzelle.

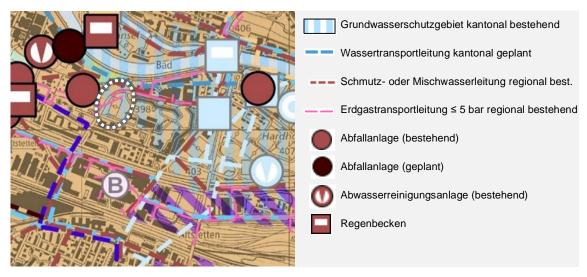


Abbildung 13: Regionaler Richtplan, Richtplankarte, Ausschnitt

Verkehr

Für den Verkehr werden keine zu berücksichtigenden Festsetzungen für das Gebiet gemacht.

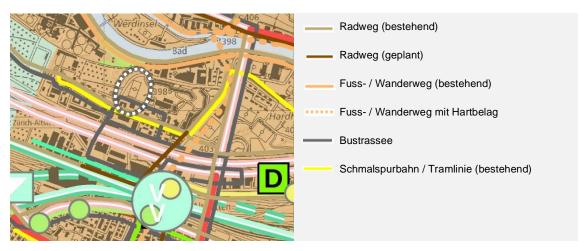


Abbildung 14: Regionaler Richtplan, Richtplankarte, Ausschnitt

4.3 Kommunaler Richtplan

4.3.1 Verkehr

Die Revision des kommunalen Richtplans Verkehr wurde gleichzeitig mit dem kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentlichen Bauten und Anlagen erarbeitet und vom Gemeinderat am 2. Juli 2021 festgesetzt. Die Stadtzürcher Stimmbevölkerung stimmte den beiden kommunalen Richtplänen am 28. November 2021 zu (vgl. Kap. 4.3.2). In der Revisionsvorlage des kommunalen Richtplans Verkehr sind keine für die BZO-Teilrevision relevanten kommunalen Festlegungen enthalten.

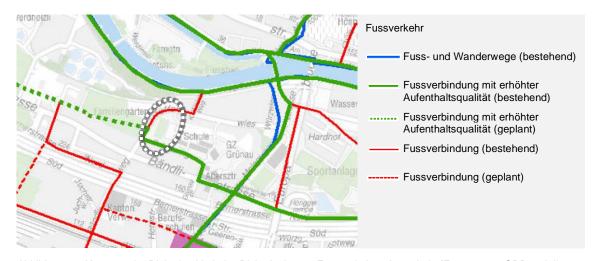


Abbildung 15: Kommunaler Richtplan Verkehr, Richtplankarte «Fussverkehr», Ausschnitt (Festsetzung GRB 2. Juli 2021)

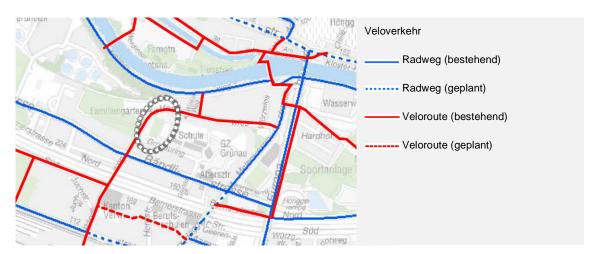


Abbildung 16: Kommunaler Richtplan Verkehr, Richtplankarte «Veloverkehr», Ausschnitt (Festsetzung GRB 2. Juli 2021)

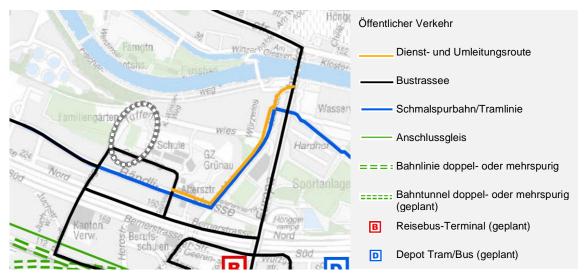


Abbildung 17: Kommunaler Richtplan Verkehr, Richtplankarte «Öffentlicher Verkehr», Ausschnitt (Festsetzung GRB 2. Juli 2021)

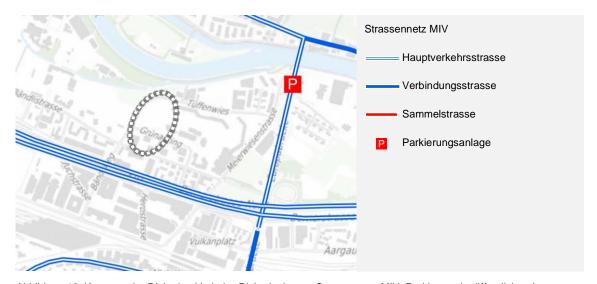


Abbildung 18: Kommunaler Richtplan Verkehr, Richtplankarte «Strassennetz MIV, Parkierung im öffentlichen Interesse», Ausschnitt (Festsetzung GRB 2. Juli 2021)

4.3.2 Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen

Die Stadt Zürich hat erstmalig einen kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen (SLöBA) erarbeitet (GRB Nr. 3812/2021 vom 10. April 2021, Zustimmung der Stadtzürcher Stimmbevölkerung am 28. November 2021). Mit dem kommunalen Richtplan SLöBA konkretisiert die Stadt Zürich, welche Gebiete für die zusätzliche bauliche Verdichtung geeignet sind, und bezeichnet Flächen für die erforderliche Versorgung mit öffentlichen Freiräumen sowie für kommunale öffentliche

Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV

Bauten und Anlagen. Die Festlegungen des regionalen Richtplans zu den Quartierzentren werden auf kommunaler Stufe konkretisiert und ergänzt. Der kommunale Richtplan ist zudem Koordinationsinstrument für eine umwelt-, natur- und sozialverträgliche Stadtentwicklung. Er wurde gleichzeitig mit der Revision des kommunalen Richtplans Verkehr erarbeitet.

Gemäss kommunalem Richtplan SLöBA ist der grösste Teil des vorliegenden Geltungsbereichs als Teil der Parzelle Kat.-Nr. AL7724 als bestehende Volksschule ausgewiesen und wird von einem ökologischen Vernetzungskorridor durchzogen. Der Geltungsbereich ist nicht unmittelbar Teil des Quartierzentrums, steht aber in räumlich-funktionaler Wechselwirkung zu diesem. Die Schulnutzung wird mit der beabsichtigten BZO-Teilrevision nicht in Frage gestellt. Der Quartierpark wird weiterhin zu einem grossen Teil als Rasenspielfeld der Schule dienen.

Der Quartierpark mit dem bestehenden Rasenspielfeld und auch die neue Schulanlage Tüffenwies sind an den vorgesehenen Standorten nicht eingetragen, da der Entscheid für den Quartierpark bzw. für den Schulstandort erst nach dem Stadtratsbeschluss zum kommunalen Richtplan (STRB Nr. 0939/2019) fiel. Obwohl die beiden BZO-Teilrevisionen sich nicht auf den kommunalen Richtplan stützen können, entsprechen sie der übergeordneten Planung, die mit einem Standortabtausch angemessen und unter Einbezug von Baukollegium und Quartierbevölkerung umgesetzt werden kann. Im Übrigen schliesst der kommunale Richtplan die Festlegungen der beiden BZO-Teilrevisionen nicht aus.



Abbildung 19: Kommunaler Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen, Richtplankarte, Ausschnitt (Festsetzung GRB 10. April 2021)

4.4 Weitere übergeordnete Gesetze und Grundlagen

4.4.1 Verordnung über die Darstellung von Nutzungsplänen (VDNP)

Die Darstellung entspricht der Verordnung über die Darstellung von Nutzungsplänen vom 11. Mai 2016 (VDNP; LS 701.12) und den von der Baudirektion in Anwendung von § 2 Abs. 2 VDNP gestatteten Abweichungen gemäss Schreiben vom 25. September 2018.

5 Sachthemen / Auswirkungen

5.1 Bauzonenkapazität

Durch die vorgesehene planungsrechtliche Massnahme wird die Bauzonenkapazität um Flächen zur Erfüllung von öffentlichen Aufgaben verkleinert. Aufgrund der parallellaufenden BZO-Teilrevision der Schulanlage Tüffenwies auf der Parzelle Kat.-Nr. AL8787, welche beinahe flächengleich ist, ergibt sich jedoch gesamtstädtisch keine Verkleinerung der Bauzonen.

5.2 Mehrwertausgleich

Mit der Planungsmassnahme entsteht nach den Vorschriften des Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG, LS 700.9) sowie der Mehrwertausgleichsverordnung (MAV, LS 700.91) kein Mehrwert, der eine Abgabepflicht auslöst, entsprechend wird keine Mehrwertabgabe erhoben.

Bei dem Abschnitt, welcher in eine W4 Zone umgezont wird, besteht ebenfalls keine Abgabepflicht, da es sich um eine Strassenparzelle handelt.

5.2.1 Beitrag für die Entschädigung bei Auszonung

Bei der vorliegenden BZO-Teilrevision handelt es sich um eine Auszonung (Oe4F in FP) nach § 1 lit. e MAG. Entsprechend hat die Stadt Zürich gegenüber dem Kanton im Rahmen der Vorprüfung ein Beitragsgesuch gestellt (§ 87 a PBG, § 36 Abs. 1 MAV).

5.3 Ortsbild-, Denkmal-, Natur- und Landschaftsschutz

5.3.1 Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung der Schweiz ISOS

Seit dem 1. Oktober 2016 ist das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) für die Stadt Zürich in Kraft. Das ISOS ist von seiner Natur her den Sachplänen und Konzepten im Sinne von Art. 13 RPG gleichgestellt und in diesem Umfang bei der Richt- und Nutzungsplanung mittelbar zu berücksichtigen. Die Interessen an der Erhaltung und Schonung der im ISOS bezeichneten Objekte sind in die Planung einzubeziehen und gegen andere mit der Planungstätigkeit verfolgte Interessen abzuwägen. Bei der Erfüllung von kantonalen oder kommunalen Aufgaben rechtfertigen dabei nicht nur höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung einen Eingriff in die schützenswerten Ortsbilder. Vielmehr genügen auch erhebliche Interessen von kantonaler oder kommunaler Bedeutung.

Das von der geplanten BZO-Teilrevision betroffene Grundstück liegt gemäss ISOS in der Umgebungszone XIV, die wie folgt beschrieben wird: «Grünraum mit Familiengärten, Schulareal und Freizeiteinrichtungen zwischen Abwasserreinigungsanlage Werdhölzli,

Limmat und Wohnüberbauungen, Industrie und Gewerbe». Für die Umgebungszone ist das Erhaltungsziel a festgelegt. Demnach ist gemäss ISOS die Beschaffenheit als Freifläche zu erhalten. Die für das Ortsbild wesentliche Vegetation ist zu bewahren.

Innerhalb der Umgebungszone XIV bestehen ferner vier wertungsneutrale Hinweise (XIV.0.1, XIV.0.2, XIV.0.3 und XIV.0.4). Die geplante BZO-Teilrevision steht im Einklang mit den Vorgaben des ISOS, indem Bauten künftig zonenwidrig sind und die Freifläche erhalten bleibt.

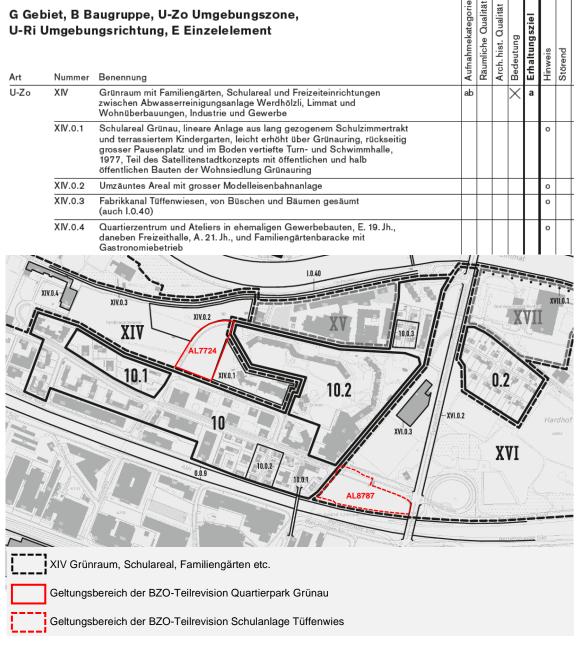


Abbildung 20: Ausschnitt ISOS, Stadt Zürich, Kreis 9, Grünau, 2014

5.3.2 Denkmalschutz

Der Geltungsbereich der vorliegenden BZO-Teilrevision «Quartierpark Grünau» tangiert direkt keine kommunalen und überkommunalen Schutz- und Inventarobjekte.

Die östlich angrenzende Siedlung Grünau ist im kommunalen Denkmalpflegeinventar erfasst. Hinsichtlich ihrer Einordnung haben Bauten und Anlagen auf Inventarobjekte besonders Rücksicht zu nehmen. Diese Rücksichtnahme ist durch die BZO-Teilrevision nicht in Frage gestellt.

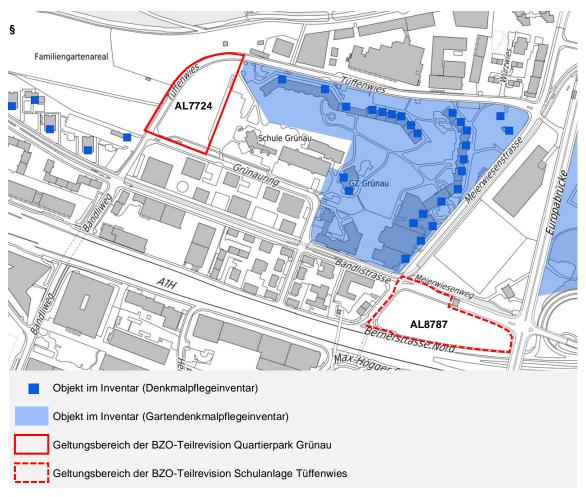


Abbildung 21: Ausschnitt Denkmalpflegeinventar und Gartendenkmalpflegeinventar

5.3.3 Natur- und Landschaftsschutz

Der Geltungsbereich der vorliegenden BZO-Teilrevision «Quartierpark Grünau» tangiert keine kommunalen und überkommunalen Schutzgebiete und keine Natur- und Landschaftsschutzinventare.

5.3.4 Ökologische Vernetzungskorridore

Die Parzelle Kat.-Nr. AL7724 wird gemäss kommunalen Richtplan der Stadt Zürich von einem ökologischen Vernetzungskorridor durchquert, welcher sich von West nach Ost zwischen dem Autobahnzubringer A1H und der Limmat entlangzieht. Der Geltungsperimeter gehört weiter zu einer Amphibienzone. Mit der BZO-Teilrevision werden beide ökologischen Anliegen im Grundsatz gestärkt.

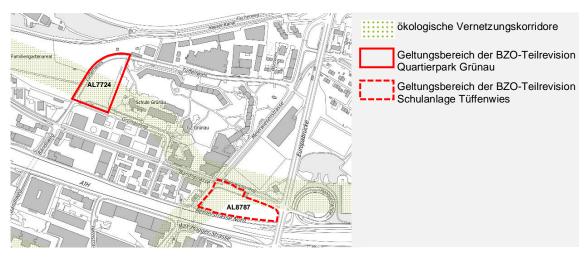


Abbildung 22: Ausschnitt ökologische Vernetzungskorridore; kommunaler Richtplan, Richtplankarte (Festsetzung GRB 10. April 2021)

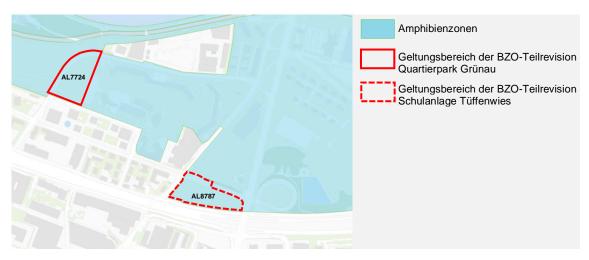


Abbildung 23: Ausschnitt Amphibienzonen, Grün Stadt Zürich (GSZ), Stand der Daten 3. Juni 2021

5.4 Verkehr und Erschliessung

Der Geltungsbereich der vorliegenden BZO-Teilrevision «Quartierpark Grünau» liegt in unmittelbarer Nähe der Schule Grünau und in fussläufiger Nachbarschaft der Wohnbauten des Quartiers Grünau. Auch das Velonetz ist gut erschlossen durch die Veloroute Tüffenwies, den regionalen Radweg Bändlistrasse und die Velovorzugsroute Meierwiesenstrasse. Die Quartierwiese wird schon heute wegen ihrer guten Erreichbarkeit und zentraler Lage geschätzt. Zudem befindet sie sich, wie grosse Teile von Zürich, in der ÖV-Güteklasse A und ist somit sehr gut mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen.

Ein Weg, der nördlich von der Tüffenwies her zum Schulhaus führt und heute in der Oe4F liegt, kommt durch die Teil-Auszonierung der westlichen Teilparzelle von Kat.-Nr. AL 7724 in die projektierte FP-Zone zu liegen. Dabei handelt es sich um eine arealinterne Erschliessung, bei der die Zonenplanänderung keinen Einfluss hat.

5.5 Freiraumversorgung

Der Geltungsbereich der vorliegenden BZO-Teilrevision «Quartierpark Grünau» wird derzeit als Rasenspielfeld durch die Schulanlage Grünau genutzt. Durch die Auszonung von der Oe4F in eine FP erfährt die Versorgung mit öffentlich nutzbarem Freiraum im näheren Umfeld eine Verbesserung. Der Freiraumtyp wechselt von der Nutzung als Volksschule hin zu einem Quartierpark. Die Schule kann das Rasenspielfeld weiterhin nutzen.

5.6 Sozialräumliche Aspekte

Die vorgesehene planungsrechtliche Massnahme berücksichtigt die sozialräumlichen Aspekte, soweit für einen Quartierpark möglich. Die langfristige Sicherung der Quartierwiese als Quartierpark erfolgt in Abstimmung mit der Quartierbevölkerung. Der Quartierpark trägt als Treffpunkt und Erholungsort im Freien zu einem aktiven Quartierleben bei.

5.7 Öffentliche Infrastruktur

Die vorgesehene planungsrechtliche Massnahme steht im Einklang mit den Planungsgrundsätzen gemäss Art. 3 RPG. Damit die Wertstoffsammelstelle zonenkonform bleibt, wird der betroffene Abschnitt an der südwestlichen Ecke des Geltungsperimeters der Wohnzone W4 mit 0% Wohnanteil zugewiesen. Weitere Massnahmen im Bereich von öffentlichen Infrastrukturen sind nicht erforderlich.

5.8 Naturgefahren

5.8.1 Hochwasserschutz / Oberflächenabfluss

Gemäss Gefahrenkarte Naturgefahren besteht für Teile des Geltungsbereichs dieser Zonenplanänderung eine geringe Gefährdung und eine Restgefährdung durch Hochwasser. Beide Gefahren befinden sich im Hinweisbereich, wodurch keine Massnahmen auf Stufe Nutzungsplanung und auch keine planungsrechtlichen Massnahmen im Rahmen dieser BZO-Teilrevision erforderlich sind.

5.8.2 Massenbewegungen

Gemäss Gefahrenkarte Naturgefahren liegt die von der Teilrevision betroffene Fläche ausserhalb der relevanten Gefahrenbereichs Massenbewegung.

5.9 Umwelt

5.9.1 Belastete Standorte/Bodenverschiebungen

Der Geltungsbereich der vorliegenden BZO-Teilrevision «Quartierpark Grünau» tangiert keine belasteten Standorte.

5.9.2 Lokalklima

Der Kanton Zürich hat 2018 Klimamodellkarten zur heutigen und künftigen Situation im Kantonsgebiet veröffentlicht. Sie enthalten Informationen zu Lufttemperaturen, Kaltluftströmen und bioklimatischen Bedingungen am Tag und in der Nacht während einer sommerlichen Schönwetterlage und erlauben eine Abschätzung der Situation.

Der Geltungsbereich der vorliegenden BZO-Teilrevision «Quartierpark Grünau» weist demnach einen nächtlichen Wärmeinseleffekt von + 1-2 °C und stellenweise + 2–3 °C um 4 Uhr auf. Er befindet sich im Bereich eines mässigen Kaltluftstroms der von den Hängen des Hönggerbergs abfliessenden Kaltluft.

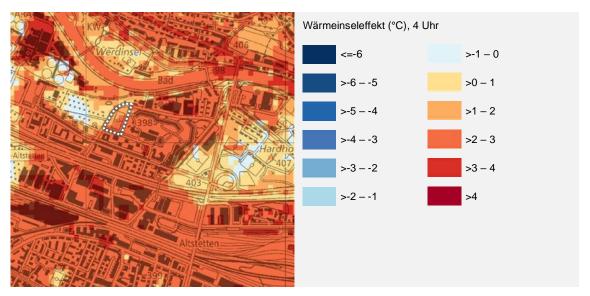


Abbildung 24: Klimaanalysekarte, Wärmeinseleffekt, Nachtsituation 4 Uhr (Quelle: GIS-Browser Kanton Zürich, Stand Januar 2021)

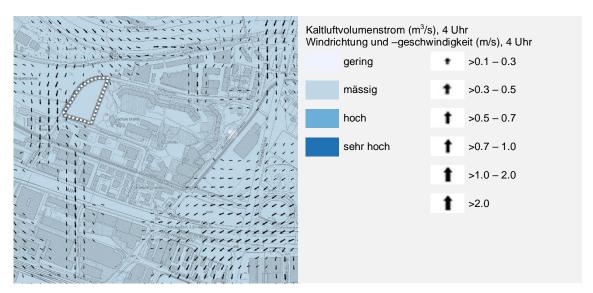


Abbildung 25: Klimaanalysekarte, Kaltluftvolumenstrom und Windrichtung, Nachtsituation 4 Uhr (Quelle GIS-Browser Kanton Zürich, Stand Januar 2021)

Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV

Basierend auf den kantonalen Klimakarten hat die Stadt Zürich die Fachplanung Hitzeminderung³ erarbeitet, die folgende drei Hauptziele verfolgt: Überwärmung im gesamten Stadtgebiet vermeiden, vulnerable Stadtgebiete gezielt entlasten und bestehendes Kaltluftsystem der Stadt Zürich stärken.

Der Geltungsbereich dieser BZO-Teilrevision liegt gemäss Fachplanung Hitzeminderung im Massnahmengebiet 2, in dem eine Verbesserung der bioklimatischen Situation am Tag notwendig ist. Er wird im Teilplan «Hitzeminderung» basierend auf der heutigen Situation dem Stadtstrukturtyp «Institutionelle Einrichtung, Schule, Sportanlage, Universität/Hochschule, Spital, Alters-/Pflegezentrum, Gemeinschaftszentrum» zugeordnet. Mit der vorliegenden BZO-Teilrevision «Quartierpark Grünau» wird jedoch eine Entwicklung als Freiraum angestrebt.

Stadt Zürich, Stadtrat, Stadtratsbeschluss178/2020 vom 4. März 2020

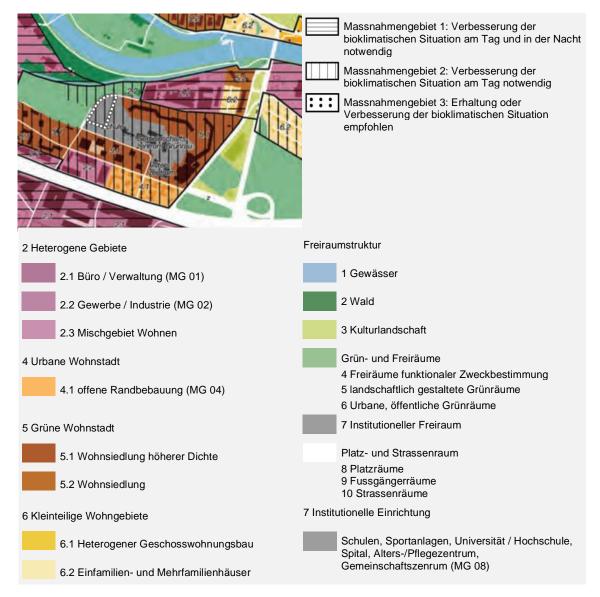


Abbildung 26: Fachplanung Hitzeminderung, Teilplan Hitzeminderung, Ausschnitt (STRB 178/2020)

Im «Teilplan Kaltluftsystem» liegt der Geltungsbereich in Bezug auf das Windsystem im Einwirkbereich eines Hangabwinds.

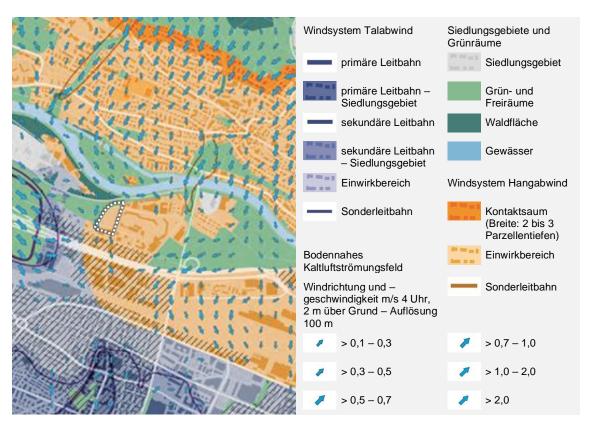


Abbildung 27: Fachplanung Hitzeminderung, Teilplan Kaltluftsystem, Ausschnitt (STRB 178/2020)

Die Erkenntnisse der Fachplanung Hitzeminderung sind bereits in die kommunalen Richtpläne SLöBA und Verkehr eingeflossen. Die vorliegende BZO-Teilrevision steht im Einklang mit den Festlegungen der kommunalen Richtpläne.

Mit der beabsichtigten Zonierung in eine Freihaltezone FP soll die planungsrechtliche Grundlage für die Sicherung des Quartierparks geschaffen werden. Damit wird den oben aufgezeigten Zielen der Fachplanung Hitzeminderung entsprochen, insbesondere durch die Sicherung der Grünfläche.

5.9.3 Energie / Klimaschutzziel Netto-Null Treibhausgasemissionen

Die vorgesehene planungsrechtliche Massnahme führt zu einer Anpassung der kommunalen Energieplanung, welche eine Reduktion des Perimeters der Fernwärmeversorgung des geplanten Prioritätsgebiets Altstetten Nord um die Parzelle Kat.-Nr. AL7724 zur Folge hat.

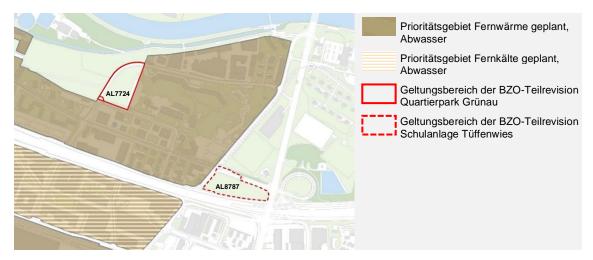


Abbildung 28: Öffentliche Fernwärmeversorgung, Reduktion des geplanten Prioritätsgebiets Altstetten Nord um den Geltungsbereich der BZO-Teilrevision Quartierpark Grünau (Quelle: Öffentliche Fernwärmeversorgung, GeoServer-Viewer)

Der Stadtrat hat ein neues Klimaschutzziel Netto-Null 2040 beschlossen (vgl. STRB 0381/2021). Diesem hat die Zürcher Stimmbevölkerung mit einer klaren Mehrheit zugestimmt und es damit in der Gemeindeordnung verankert.

Für die direkten Treibhausgasemissionen (THGE) auf dem Stadtgebiet setzt sich die Stadt das Ziel Netto Null bis zum Jahr 2040. Für die indirekten Treibhausgasemissionen pro Einwohnerin und Einwohner strebt die Stadt bis zum Jahr 2040 eine Reduktion von dreissig Prozent gegenüber 1990 an. Die Stadt setzt sich das Ziel, sämtliche Massnahmen für die Reduktion der THGE in ihrem Einflussbereich bis 2035 umzusetzen, ausgenommen ist der Bereich der Wärmeversorgung.

Bereits 2008 haben sich die Stimmberechtigten der Stadt Zürich in einer Volksabstimmung zum Energieziel der 2000-Watt-Gesellschaft und der Verankerung in der Gemeindeordnung bekannt. Mit dem neuen Klimaschutzziel Netto-Null 2040 wurde das bisherige 2000-Watt-Ziel verschärft. Um in Übereinstimmung mit dem Klimaschutzziel zu sein, muss der Primärenergiebedarf bereits bis 2040 auf 2000 Watt pro Person gesenkt und der Anteil Endenergie aus erneuerbaren Energiequellen, Abfall und Abwärme bis 2040 auf 95 % erhöht werden (vgl. Masterplan Energie).

Die Massnahmen für die Reduktion der THGE sollen unter Berücksichtigung der qualitätsvollen Innenentwicklung erfolgen. Die qualitätsvolle Innentwicklung an zentralen Lagen ist der wichtigste Beitrag der Raumplanung zum Netto-Null-Ziel (vgl. STRB Nr. 0819/2023 vom 22. März 2023). Mit der Konzentration der baulichen Entwicklung nach Innen soll in erster Linie die weitere Zersiedlung der Landschaft der Schweiz verhindert werden. Neben der wichtigen Sicherung und Schonung der wertvollen Landschaftsräume und natürlichen CO2-Senken ausserhalb des Siedlungsgebiets, ermöglicht die In-

nenentwicklung auch eine effizientere Nutzung der bestehenden Infrastrukturen und generell eine ressourcenschonendere Siedlungsentwicklung innerhalb des Siedlungsgebiets.

Dass die Innenentwicklung an zentralen Lagen dabei mit hoher Qualität geschieht, ist entscheidend. Neben den guten städtebaulichen Qualitäten und den funktionsfähigen Quartierzentren gehört dazu eine gute Versorgung mit qualitätsvollen Freiräumen für die Erholung, eine gute öffentliche Infrastruktur mit Schulen und Sportanlagen, eine sozialverträgliche räumliche Entwicklung mit preisgünstigem Wohnraum, ein angenehmes Stadtklima, eine gesunde Stadtnatur, eine stadtverträgliche Mobilität und eine geringe Lärmbelastung. Für die Netto-Null-Zielerreichung ist es insbesondere wichtig, dass sich die Bevölkerung gerne in der Stadt aufhält. Dafür müssen genügend Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten in der Stadt zur Verfügung stehen, so dass folglich der Freizeitverkehr aus der Stadt hinaus reduziert werden kann.

Die beiden inhaltlich zusammenhängenden BZO-Teilrevisionen «Quartierpark Grünau» und «Schulanlage Tüffenwies» leisten einen wichtigen Beitrag zur qualitätsvollen Innenentwicklung. Einerseits sichert die vorliegende BZO-Teilrevision das grossflächige Rasenspielfeld der bestehenden Schulanlage Grünau planungsrechtlich als Quartierpark, andererseits wird mit der BZO-Teilrevision «Schulanlage Tüffenwies» die öffentliche Infrastruktur mit einer neuen Schulanlage an mit dem ÖV gut erschlossener Lage (Nähe Bahnhof Altstetten) verbessert. Hinsichtlich der vorgängig aufgeführten Ziele der vier Handlungsfelder haben die Abklärungen zur Vergrösserung des Schulraumangebotes ergeben, dass ein Neubau erforderlich ist. Bezüglich übriger Ziele der vier Handlungsfelder wird davon ausgegangen, dass diese in der weiteren Planung berücksichtigt werden.

Entscheidend für die THGE ist das konkrete Bauvorhaben. Relevant ist dabei insbesondere das revidierte kantonale Energiegesetz, welches seit 1. September 2022 in Kraft ist. Weiterführende Vorgaben können im Rahmen der Nutzungsplanung nicht vorgegeben werden.

Da es sich um die Sicherung eines Freiraums handelt, hat das neue Klimaschutzziel keinen direkten Einfluss auf die vorgesehene planungsrechtliche Massnahme. Weiterführende Vorgaben werden nicht im Rahmen der Nutzungsplanung gemacht.

5.9.4 Weitere Umweltthemen

Die vorgesehene planungsrechtliche Massnahme sieht keine Änderung vor, die einen relevanten Einfluss haben könnte auf die Luft, das Grundwasser, die Gewässer und die Wassernutzung, den Gewässerschutz, den Lärmschutz, die Störfallvorsorge, nichtionisierende Strahlung, Abfälle, Neobiota sowie Boden oder Wald.

6 Interessensabwägung

Stehen den Behörden laut Art. 3 RPV bei Erfüllung und Abstimmung raumwirksamer Aufgaben Handlungsspielräume zu, so wägen sie die Interessen gegeneinander ab, indem sie die betroffenen Interessen ermitteln sowie beurteilen und dabei insbesondere die Vereinbarkeit mit der anzustrebenden räumlichen Entwicklung sowie die möglichen Auswirkungen berücksichtigen.

Die Interessen aus den übergeordneten Grundlagen und Rahmenbedingungen (Kap. 4) sowie Sachthemen und Auswirkungen (Kap. 5) werden dementsprechend nachfolgend mit den Zielen der Planung (Kap. 2.2 und 2.5) verglichen.

Für das besagte Grundstück als Standort des Quartierparks spricht die hohe Akzeptanz, die die Wiese bereits heute geniesst und die sich in einer vielfältigen Nutzung mit hoher Frequenz äussert, sowie die gute Erreichbarkeit innerhalb des Quartiers. Der Quartierpark anerkennt das Interesse der Bevölkerung an einem Treffpunkt für das Quartier sowie der Schule an der Weiternutzung des Rasenspielfelds. Durch die Sicherung von baumbestandenem Grünraum in dicht besiedeltem Gebiet begünstigt er die Hitzeminderung. Der Quartierpark steht im Einklang mit den Vorgaben des ISOS und erfüllt die Funktion als ökologischer Vernetzungskorridor. Zudem steht er einem wirksamen Amphibienschutz nicht entgegen.

Mit dem Quartierpark im Westen, der geplanten Schulanlage Tüffenwies im Osten, sowie dem Eintrag «Quartierzentrum» im kommunalen Richtplan SLöBA im Zentrumsbereich Bändlistrasse/Tüffenwies wird das Quartier Grünau hinsichtlich der Öffentlichkeit dienlichen Nutzungen gestärkt.

Fazit

Die Interessensabwägung ergibt unter Einbezug aller aufgeführten Aspekte, dass die vorliegende BZO-Teilrevision mit den Grundsätzen der Raumplanung, den Sachplänen und Konzepten des Bundes vereinbar ist und der Richtplanung entspricht. Den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere der Umweltschutzgesetzgebung wird Rechnung getragen.

7 Verfahren

7.1 Koordination mit BZO-Teilrevision «Schulanlage Tüffenwies»

Die vorliegende BZO-Teilrevision ist unmittelbar mit der parallellaufenden BZO-Teilrevision «Schulanlage Tüffenwies» verknüpft, welche die planerische Grundlage zur Umsetzung der neuen Sekundarschule Tüffenwies bildet. Die beiden Vorlagen bedingen sich gegenseitig. Darum werden sie, soweit möglich, gleichzeitig behandelt.

7.2 Öffentliche Auflage

Die BZO-Teilrevision «Quartierwiese Grünau» mit Änderung Zonenplan und Anpassung des Ergänzungsplans Hochhausgebiete wurde gemäss § 7 Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 1. April 2022 bis und mit 31. Mai 2022 öffentlich aufgelegt.

Während der Dauer der Auflage wurden keine Einwendungen eingereicht.

7.3 Kantonale Vorprüfung

Parallel zur öffentlichen Auflage wurde der Entwurf der genannten BZO-Teilrevision dem Kanton Zürich zur Vorprüfung eingereicht.

In der Vorprüfung vom 22. Juni 2022 würdigt die Baudirektion das Vorhaben und seine Abhängigkeit zur gleichzeitig zur Vorprüfung eingereichten BZO-Teilrevision «Schulanlage Tüffenwies» als nachvollziehbar dargelegt. Die Interessenabwägung ist vollständig und nachvollziehbar. Die Baudirektion weist darauf hin, dass ohne anderweitige Darlegungen die Reduktion von Flächen für öffentliche Bauten und Anlagen nur dann genehmigt werden kann, wenn andernorts Flächen für öffentliche Bauten und Anlagen geschaffen bzw. kompensiert werden. Die BZO-Teilrevision «Quartierpark Grünau» wird als genehmigungsfähig eingestuft, jedoch nur unter dem Vorbehalt, dass die BZO-Teilrevision «Schulanlage Tüffenwies» und damit eine neue, ungefähr gleich grosse Fläche für öffentliche Bauten und Anlagen festgesetzt wird und genehmigt werden kann.

Gleichzeitig mit dem Einreichen der Unterlagen für die kantonale Vorprüfung wurde dem Kanton das Gesuch um einen Beitrag für die Entschädigung der Auszonung nach § 36 Abs. 1 MAV eingereicht. Das Prüfergebnis bezüglich Beitragsberechtigung und das Bemessungsergebnis werden nicht im Rahmen der Vorprüfung mitgeteilt; es erfolgt eine separate Information. Falls die vorliegende Auszonung beitragsberechtigt ist, so kann keine Zusicherungsverfügung, sondern nur eine Absichtserklärung erstellt werden, da im Moment kein Geld im Fonds vorhanden ist.

7.4 Überarbeitung

Aufgrund der Rückmeldungen aus der öffentlichen Auflage, der kantonalen Vorprüfung und der städtischen Ämtervernehmlassung wurden die Dokumente überarbeitet.

7.5 Festsetzung Gemeinderat

Die BZO-Teilrevision bedarf der Festsetzung durch den Gemeinderat.

7.6 Weiteres Verfahren

Referendums- und Stimmrechtsbeschwerdefrist

Nachdem der Gemeinderat die Teilrevision festgesetzt hat, wird die Referendumsfrist (60 Tage) und die Frist für den Rekurs in Stimmrechtssachen (5 Tage) angesetzt. Diese beginnen gleichzeitig.

Genehmigung Kanton

Sind die beiden Fristen ungenutzt verstrichen oder ein allfälliges Referendum bzw. ein allfälliges Stimmrechtsrekursverfahren abgeschlossen, verfügt die kantonale Baudirektion die Genehmigung der Teilrevision.

Rekursfrist

Mit Bekanntmachung der Genehmigung durch die kantonale Baudirektion wird die BZO-Teilrevision während 30 Tagen zum Rekurs aufgelegt.

Inkraftsetzung

Ist die Rekursfrist ungenutzt verstrichen oder sind allfällige Rechtsmittelverfahren abgeschlossen, setzt der Stadtrat die BZO-Teilrevision in Kraft. Der Stadtratsbeschluss betreffend Inkraftsetzung wird während 30 Tagen zum Rekurs aufgelegt. Wird kein Rechtsmittel gegen die Inkraftsetzung ergriffen oder wird ein solches, sofern darauf eingetreten wird, letztinstanzlich abgewiesen, erlangt die Vorlage ihre Rechtskraft.

Teilrevision Bau- und Zonenordnung: Zonenplanänderung «Quartierpark Grünau» Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV